

PETER SCHLECHTRIEM  
ULRICH G. SCHROETER

---

# Internationales UN-Kaufrecht

6. Auflage



MOHR SIEBECK

MOHR LEHRBUCH

Peter Schlechtriem  
Ulrich G. Schroeter  
Internationales UN-Kaufrecht





Peter Schlechtriem  
Ulrich G. Schroeter

# Internationales UN-Kaufrecht

Ein Studien- und Erläuterungsbuch zum  
Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge  
über den internationalen Warenkauf  
(CISG)

6., neubearbeitete Auflage

Mohr Siebeck

*Peter Schlechtriem* (1933–2007), 1964 Promotion; 1970 Habilitation; zuletzt Professor emeritus für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, ausländisches und internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung in Freiburg i. Br.

*Ulrich G. Schroeter*, geboren 1971; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i. Br. und Lausanne; 2005 Promotion; 2011 Habilitation; seit 2012 Professor an der Universität Mannheim und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Unternehmens- und Finanzmarktrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht; Direktor des Instituts für Unternehmensrecht an der Universität Mannheim (IURUM).

1. Auflage 1996
- 2., neubearbeitete Auflage 2003
- 3., neubearbeitete Auflage 2005
- 4., neubearbeitete Auflage 2007
- 5., neubearbeitete Auflage 2013
- 6., neubearbeitete Auflage 2016

e-ISBN PDF 978-3-16-154856-7  
ISBN 978-3-16-154855-0

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Rotation gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden. Den Umschlag entwarf Uli Gleis aus Tübingen.

## Vorwort zur 6. Auflage

Die fünfte, erstmals aus meiner Feder stammende Auflage dieses Lehrbuchs ist von der Kritik freundlich aufgenommen worden. Eine Reihe zwischenzeitlicher Entwicklungen ließen es angezeigt erscheinen, drei Jahre nach ihrem Erscheinen eine Neuauflage vorzulegen:

So ist zum einen die Zahl der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts weiter angewachsen, sodass das Übereinkommen mittlerweile in 85 Staaten der Welt (darunter seit 2014 auch in Brasilien) gilt. Zugleich haben weitere Vertragsstaaten Vorbehalte zurückgenommen, die sie bei ihrer Ratifikation erklärt hatten, und dadurch zur einheitlicheren Geltung des Einheitskaufrechts beigetragen.

Zum anderen war neue Rechtsprechung zu berücksichtigen, die von Gerichten aus verschiedenen Vertragsstaaten sowie von Schiedsgerichten stammt und das Übereinkommen angewandt und interpretiert hat – bislang ganz überwiegend international einheitlich, wie von Art. 7 I CISG angestrebt. Wie schon in den Voraufgaben ist dabei darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Lehrbuchs ist, die Rechtsprechung zum UN-Kaufrecht vollständig oder auch nur repräsentativ nachzuweisen; hierfür müssen die einschlägigen Kommentare und Datenbanken konsultiert werden. Vorrangiges Ziel des Lehrbuchs ist es demgegenüber, Verständnis für das System des Einheitskaufrechts zu vermitteln, allfällige Unsicherheiten bei seiner Auslegung oder praktischen Anwendung zu benennen und Vorschläge für deren sachgerechte Überwindung zu entwickeln. Um dem Leser die Identifikation derjenigen Urteile und Schiedssprüche zu erleichtern, die im Text zitiert werden, enthält die vorliegende Neuauflage erstmals ein Urteilsverzeichnis (in Anhang 4).

Verschiedene Abschnitte des Textes habe ich des Weiteren neu eingefügt oder umgeschrieben, um Entwicklungen in der Rechtspraxis, aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen oder der verbesserten eigenen Erkenntnis Rechnung zu tragen. Dies betrifft etwa Ausführungen zu den Anwendungsvoraussetzungen des Übereinkommens, zur Partei- und Privatautonomie, zur Auslegung von Verträgen, zum Vertragsschluss zwischen drei und mehr Parteien, zur Untersuchungsobliegenheit des Käufers und zur Gewinnabschöpfung unter dem UN-Kaufrecht.

## Vorwort

Schließlich konnten verschiedene Unklarheiten und auch Fehler im Text ausgebessert werden, auf die mich zum Teil freundliche Hinweise aus der Leserschaft aufmerksam gemacht haben. Hierfür danke ich herzlich; auch künftig sind entsprechende Hinweise, Verbesserungsvorschläge, Kritik (oder auch Lob) willkommen unter [mail@ulrichschroeter.com](mailto:mail@ulrichschroeter.com).

Zu großem Dank verpflichtet bin ich wiederum den Mitarbeitern an meinem Mannheimer Lehrstuhl, die ganz wesentlich zur Fertigstellung des druckreifen Manuskripts einschließlich der Anhänge (namentlich des neuen Urteilsverzeichnisses) beigetragen haben. Meine Sekretärin Jutta Metz, meine Assistenten Rabea Döllinger, Anna Hillenbrand, Maria Krämer und Heinrich Nemeček, meine wissenschaftlichen Mitarbeiter Matthias Hausdorf und Johannes Wicke sowie meine studentischen Mitarbeiter Anna Haarer, Uta Müldner und Martin Stache haben dabei sämtlich großen und vielfach überobligationsmäßigen Einsatz gezeigt, für den ich ihnen herzlich verbunden bin.

Adelaide, im August 2016

Ulrich Schroeter

# Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
Vorwort zur 6. Auflage . . . . .	V	
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX	
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII	

## Einleitung

I. Vorgeschichte . . . . .	1	1
II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts . . . . .	4	8
III. Bedeutung des UN-Kaufrechts in der Praxis . . . . .	7	16
IV. Das UN-Kaufrecht und neuere Entwicklungen im Einheitsrecht. . . . .	9	18

## Teil I des Übereinkommens:

### Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsvoraussetzungen. . . . .	14	24
II. Partei- und Privatautonomie . . . . .	26	45
III. Anwendungsbereich . . . . .	35	61
IV. Auslegung des Übereinkommens . . . . .	48	88
V. Regelungsmaterie des Übereinkommens, Lücken und Lückenerfüllung . . . . .	58	111
VI. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	107	214

## Teil II des Übereinkommens:

### Abschluss des Vertrages

I. Vorbemerkungen . . . . .	119	239
II. Angebot . . . . .	121	243
III. Annahme eines Angebots . . . . .	131	266
IV. Wirksamwerden von Vertragsschlusserklärungen durch Zugang	141	292
V. Vertragsänderung . . . . .	144	297

## Inhaltsübersicht

	Seite	Rn.
<b>Teil III des Übereinkommens: Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien</b>		
I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	149	307
II. Pflichten des Verkäufers . . . . .	163	340
III. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers . . . . .	209	446
IV. Pflichten des Käufers . . . . .	233	510
V. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers. . . . .	251	556
VI. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers . . . . .	263	589
VII. Schadenersatz . . . . .	284	639
VIII. Zinsen . . . . .	331	744
IX. Rückabwicklung . . . . .	339	757
X. Bewahrungspflichten und Selbsthilfeverkauf . . . . .	351	787
<b>Teil IV des Übereinkommens: Schlussklauseln</b>		
I. Vorbemerkungen . . . . .	358	804
II. Diplomatische Schlussklauseln . . . . .	359	806
III. Vorbehalte . . . . .	360	808
IV. Verhältnis des UN-Kaufrechts zu anderen internationalen Rechtsakten . . . . .	363	815
<b>Anhänge</b>		
Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 . . . . .	373	
Anhang 2 Deutsches Vertragsgesetz . . . . .	399	
Anhang 3 Vertragsstaaten des CISG . . . . .	401	
Anhang 4 Verzeichnis zitierter Urteile . . . . .	411	
Literaturverzeichnis . . . . .	439	
Stichwortverzeichnis . . . . .	449	

# Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
Vorwort zur 6. Auflage . . . . .	V	
Inhaltsübersicht . . . . .	VII	
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	XVII	

## Einleitung

I. Vorgeschichte . . . . .	1	1
1. Wissenschaftliche Vorarbeiten . . . . .	2	3
2. UNCITRAL-Entwürfe und Wiener Kaufrechtskonferenz . . . . .	3	5
II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts . . . . .	4	8
III. Bedeutung des UN-Kaufrechts in der Praxis . . . . .	7	16
IV. Das UN-Kaufrecht und neuere Entwicklungen im Einheitsrecht. . . . .	9	18
1. Vorbild für andere Einheitsrechtsprojekte und Rechtsreformen	9	18
2. Insbesondere: In der Europäischen Union . . . . .	11	21

## Teil I des Übereinkommens:

### Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

I. Anwendungsvoraussetzungen. . . . .	14	24
1. Allgemeines. . . . .	15	25
a) Niederlassung der Parteien in verschiedenen Staaten. . . . .	15	25
b) Irrelevanz sonstiger Eigenschaften der Parteien . . . . .	16	28a
2. Anwendbarkeit aufgrund beidseitiger Parteiniederlassung in Vertragsstaaten . . . . .	17	29
3. Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung . . . . .	20	34
4. Vorbehalt gegen Anwendbarkeit mittels kollisionsrechtlicher Verweisung (Art. 95 CISG) . . . . .	23	40
II. Partei- und Privatautonomie . . . . .	26	45
1. Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens. . . . .	26	46
2. Abweichung von einzelnen CISG-Bestimmungen . . . . .	32	57
3. Materiell-rechtliche Geltungsvereinbarung . . . . .	33	58
4. Kollisionsrechtliche Wahl des CISG . . . . .	34	59
III. Anwendungsbereich. . . . .	35	61
1. Kaufverträge . . . . .	35	61
2. Lieferungskauf, Werklieferungsverträge und gemischte Verträge . . . . .	37	65

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
3. Waren . . . . .	42	76
a) Allgemeines . . . . .	42	76
b) Ausnahmen des Art. 2 CISG . . . . .	44	80
c) Software . . . . .	46	85
IV. Auslegung des Übereinkommens . . . . .	48	88
1. Allgemeines . . . . .	48	88
2. Auslegungsgrundsätze des Art. 7 I CISG . . . . .	49	90
a) Berücksichtigung des internationalen Charakters des Übereinkommens . . . . .	49	91
b) Förderung der einheitlichen Anwendung des Übereinkommens . . . . .	51	96
c) Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel .	54	100
3. Auslegungsmethoden . . . . .	55	103
V. Regelungsmaterie des Übereinkommens, Lücken und Lücken- füllung . . . . .	58	111
1. Bestimmung der Regelungsmaterie . . . . .	60	114
a) Begrenzte Funktion des Art. 4 CISG . . . . .	60	115
b) Untauglichkeit terminologischer und nationalrechtlicher dogmatischer Kategorien . . . . .	61	117
c) Bestimmung der Regelungsmaterie anhand der geregelten Sachfrage (zweigliedrige Abgrenzungsformel) . . . . .	64	124
aa) Erfasster Sachverhalt . . . . .	65	125
bb) Gegenstand der Regelung . . . . .	66	128
2. Lücken und Lückenfüllung . . . . .	68	132
a) Nicht ausdrücklich entschiedene Fragen zu geregelten Gegenständen („interne Lücken“) . . . . .	69	133
b) Lückenfüllung . . . . .	70	136
aa) Autonome Lückenfüllung durch Anwendung allgemeiner Grundsätze . . . . .	71	138
bb) Subsidiär: Lückenfüllung durch Anwendung unvereinheitlichten Rechts . . . . .	74	146
c) Grenzen des vereinheitlichten Rechts („externe Lücken“) .	75	147
3. Einzelne Regelungsgegenstände . . . . .	75	148
a) (Vorvertragliche) Informationspflichten . . . . .	76	149
b) Haftung aus Verschulden bei Vertragsanbahnung ( <i>culpa in contrahendo</i> ). . . . .	78	154
c) Anforderungen an den Mindestinhalt von Vertragsschluss- erklärungen . . . . .	79	156
d) Elektronische Parteierklärungen ( <i>e-commerce</i> ) . . . . .	80	157
e) Bedingte Parteierklärungen . . . . .	80	159
f) Inhaltliche Kontrolle von Vertragsbestimmungen und Gebräuchen . . . . .	81	160
g) Allgemeine Geschäftsbedingungen . . . . .	83	164
h) Anfechtung von Parteierklärungen bzw. des Kaufvertrags wegen Irrtums . . . . .	84	169
i) Widerrufs- und Rückgaberechte . . . . .	86	173
j) Übereignung der verkauften Ware und Eigentums- vorbehalt . . . . .	88	177
k) Ansprüche wegen durch die Ware verursachter Schäden (inkl. Produkthaftung) . . . . .	90	182

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
aa) Ansprüche wegen Körperverletzung und Tod . . . . .	90	183
bb) Schäden an Sachgütern . . . . .	93	187
l) Rechtsfolgen fraudulösen Parteiverhaltens . . . . .	96	194
m) Zurückbehaltungsrechte . . . . .	98	198
n) Aufrechnung . . . . .	98	199
o) Verjährung . . . . .	100	200
p) Rechtsbeziehungen der Kaufvertragsparteien zu Dritten .	101	204
q) Gerichtsstands- und Schiedsklauseln in CISG-Verträgen .	103	207
r) Beweislast und -maß . . . . .	105	211
s) Weitere Regelungsgegenstände . . . . .	106	213
VI. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	107	214
1. Auslegung von Parteierklärungen, Art. 8 CISG . . . . .	107	215
a) Auslegung von Erklärungen und Verhalten einer Partei .	107	215
b) Auslegung von Verträgen . . . . .	110	221a
2. Handelsbräuche und Parteiepflogenheiten, Art. 9 CISG . . .	111	222
3. Formfreiheit . . . . .	113	228
a) Grundsatz . . . . .	113	228
b) Vorbehaltsmöglichkeit . . . . .	114	229
c) Keine Geltung für Streitbeilegungsklauseln . . . . .	116	233
d) Vereinbarte Form. . . . .	116	234
e) Bedeutung von Schriftform . . . . .	116	235

## Teil II des Übereinkommens: Abschluss des Vertrages

I. Vorbemerkungen . . . . .	119	239
II. Angebot . . . . .	121	243
1. Kriterien für ein Angebot. . . . .	121	243
2. Bestimmtheit des Angebots. . . . .	122	244
3. Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen in das Angebot . . . . .	125	250
4. Rücknahme eines Angebots . . . . .	128	260
5. Widerruf eines Angebots . . . . .	129	262
6. Erlöschen des Angebots. . . . .	131	265
III. Annahme eines Angebots . . . . .	131	266
1. Erklärung der Annahme . . . . .	131	267
2. Frist für Annahme . . . . .	133	274
3. Inhaltliche Divergenz zwischen Angebot und Annahme . . .	135	278
4. Kollidierende Geschäftsbedingungen („battle of the forms“)	137	282
5. Kaufmännische Bestätigungsschreiben. . . . .	141	291
IV. Wirksamwerden von Vertragsschlusserklärungen durch Zugang	141	292
V. Vertragsänderung . . . . .	144	297

**Teil III des Übereinkommens:  
Pflichten und Rechtsbehelfe der Parteien**

I. Allgemeine Bestimmungen . . . . .	149	307
1. Vorbemerkungen; Basisrechtsbehelfe . . . . .	149	307
a) Anspruch auf Erfüllung und Nacherfüllung . . . . .	150	308
b) Zurückbehaltungsrechte . . . . .	150	309
c) Schadenersatzanspruch . . . . .	150	310
d) Aufhebung des Vertrages . . . . .	151	311
2. Erklärungen nach Artt. 26, 27 CISG . . . . .	151	313
a) Aufhebungserklärung . . . . .	151	313
b) Sonstige Mitteilungen und Erklärungen . . . . .	153	315
3. Wesentlicher Vertragsbruch . . . . .	154	317
a) „Wesentlichkeit“ . . . . .	155	318
b) Voraussehbarkeit . . . . .	155	319
c) Wesentlicher Vertragsbruch bei Nichtleistung . . . . .	156	321
d) Wesentlicher Vertragsbruch bei mangelhafter Leistung . . . . .	158	328
4. Begrenzung der Durchsetzbarkeit von Erfüllungsansprüchen . . . . .	162	338
II. Pflichten des Verkäufers . . . . .	163	340
1. Vorbemerkungen . . . . .	163	340
2. Pflicht zur Lieferung . . . . .	164	341
3. Lieferort . . . . .	165	344
a) Schickschuld . . . . .	165	344
b) Bringschuld . . . . .	165	345
c) Holschuld . . . . .	166	347
d) Bedeutung für den Gerichtsstand am Erfüllungsort . . . . .	167	351
e) Pflichten bei Versendung . . . . .	169	354
4. Leistungszeit . . . . .	170	355
5. Aushändigung von Dokumenten . . . . .	171	359
6. Vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware . . . . .	172	360
a) Standard der vertragsgemäßen Beschaffenheit aufgrund Vereinbarung . . . . .	172	361
b) Gesetzliche Beschreibung der vertragsgemäßen Beschaffenheit . . . . .	174	367
aa) Eignung der Ware zum gewöhnlichen Gebrauch . . . . .	175	370
bb) Eignung der Ware zu bestimmten Verwendungszwecken . . . . .	178	376
cc) Bedeutung lokal divergierender externer Anforderungen an die Ware . . . . .	180	380
dd) Übereinstimmung mit Warenprobe oder -muster . . . . .	184	389
ee) Anforderungen an Verpackung der Ware . . . . .	185	390
c) Kenntnis oder Kennenmüssen des Käufers . . . . .	185	392
d) Entscheidender Zeitpunkt für Beschaffenheit . . . . .	186	394
e) Vertragliche Garantien und Haftungsfreizeichnungen . . . . .	187	397
f) Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung bei vorzeitiger Lieferung . . . . .	189	401
7. Untersuchung und Rüge . . . . .	189	402
a) Allgemeines . . . . .	189	402
b) Untersuchung . . . . .	191	405
c) Rüge . . . . .	194	410

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
d) Kenntnis oder Kennenmüssen des Verkäufers . . . . .	197	419
e) Verwirkung . . . . .	198	420
f) Folgen der Rügeversäumung . . . . .	199	421
g) Verlust konkurrierender Ansprüche durch Rügeversäumung . . . . .	200	423
h) Ausschlussfrist . . . . .	200	424
i) Abdingbarkeit der Rügevorschriften. . . . .	202	429
8. Rechtsmängel . . . . .	203	430
a) Voraussetzungen eines Rechtsmangels . . . . .	203	430
b) Rügeobliegenheit . . . . .	205	436
9. Immaterialgüterrechte . . . . .	206	440
<b>III. Rechtsbehelfe des Käufers bei Vertragsverletzungen des Verkäufers . . . . .</b>	<b>209</b>	<b>446</b>
1. Recht des Verkäufers zur Nacherfüllung . . . . .	210	449
2. Fristsetzungen. . . . .	211	451
3. Erfüllungs- und Nacherfüllungsansprüche, Artt. 46, 47 CISG. . . . .	212	454
a) Voraussetzungen . . . . .	212	454
b) Ersatzlieferungsanspruch . . . . .	214	458
c) Nachbesserungsanspruch . . . . .	215	461
4. Vertragsaufhebung . . . . .	216	465
a) Nichtlieferung . . . . .	217	468
b) Teilleistungen und Sukzessivlieferungen . . . . .	219	472
c) Antizipierter Vertragsbruch . . . . .	223	482
d) Schlechtleistung . . . . .	223	483
e) Sonstige Vertragsverletzungen durch den Verkäufer . . . . .	224	485
f) Verlust des Aufhebungsrechts und Rücktrittssperre. . . . .	224	486
5. Schadenersatz. . . . .	226	493
6. Minderung. . . . .	227	494
7. Zurückbehaltungsrechte des Käufers. . . . .	230	503
a) Zurückbehaltungsrecht bei Fälligkeit . . . . .	230	503
b) Verschlechterungs- oder Unsicherheitseinrede . . . . .	231	507
c) Zurückweisung der Ware? . . . . .	232	508
<b>IV. Pflichten des Käufers . . . . .</b>	<b>233</b>	<b>510</b>
1. Zahlung des Kaufpreises . . . . .	234	512
a) Voraussetzungen der Zahlung . . . . .	234	512
b) Währung . . . . .	234	513
c) Objektive Bestimmung eines offen gebliebenen Preises. . . . .	236	518
d) Zahlung bei Zuviellieferung . . . . .	237	520
e) Zahlungsort. . . . .	237	521
f) Zahlungszeit . . . . .	240	527
2. Verpflichtung zur Abnahme . . . . .	242	531
a) Inhalt der Abnahmepflicht . . . . .	242	531
b) Vertragswidrige Andienung . . . . .	242	533
3. Gefahrübergang. . . . .	243	534
a) Grundregel . . . . .	244	536
b) Distanzkauf. . . . .	245	539
c) Verkauf reisender Ware . . . . .	247	546
d) Platzkauf und Fernkauf . . . . .	249	550
aa) Platzkauf, Art. 69 I CISG . . . . .	249	550

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
bb) Verkauf eingelagerter Ware . . . . .	250	552
cc) Fernkauf . . . . .	251	553
V. Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzungen des Käufers. . . . .	251	556
1. Erfüllungsansprüche . . . . .	252	557
a) Zahlung des Kaufpreises . . . . .	252	557
b) Abnahme der Ware. . . . .	254	562
c) Sonstige Vertragspflichten . . . . .	255	564
d) Nachfrist zur Erfüllung. . . . .	255	565
2. Aufhebung des Vertrages . . . . .	255	566
a) Nichtzahlung . . . . .	256	568
b) Verletzung der Abnahmepflicht . . . . .	257	571
c) Verletzung sonstiger Pflichten . . . . .	258	575
d) Durchführung und Wirkung der Vertragsaufhebung . . . . .	258	576
e) Verlust des Aufhebungsrechts . . . . .	259	577
3. Anspruch des Verkäufers auf Schadenersatz . . . . .	260	582
4. Zurückbehaltungsrechte . . . . .	260	583
5. Spezifizierung der Ware durch den Verkäufer . . . . .	261	585
VI. Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers . . . . .	263	589
1. Unsicherheits- oder Verschlechterungseinrede. . . . .	263	590
a) Voraussetzungen des Zurückbehaltungsrechts . . . . .	263	591
b) Zeitpunkt für die Verschlechterung der Leistungskapazität des Schuldners . . . . .	265	598
c) Evidenzschwelle . . . . .	267	600
d) Gewicht der zu erwartenden Pflichtverletzung . . . . .	268	601
e) „Aussetzen“ der Pflichterfüllung . . . . .	269	603
f) Stoppungs-(Anhalte)recht . . . . .	270	605
g) Pflicht zur Benachrichtigung. . . . .	271	607
h) Beendigung des Schwebezustandes . . . . .	272	610
2. Antizipierter Vertragsbruch . . . . .	272	612
a) Voraussetzungen . . . . .	272	612
b) Anzeige und Abwendung der Vertragsaufhebung. . . . .	276	619
c) Befristung des Aufhebungsrechts?. . . . .	277	620
d) Schadenersatz . . . . .	278	621
3. Sukzessivlieferungsverträge . . . . .	278	622
a) Beschränkung des Aufhebungsrechts auf die gestörte Teilleistung . . . . .	279	625
b) Erstreckung des Aufhebungsrechts auf künftige Leistungen . . . . .	280	626
c) Rückwirkung der Aufhebung auf bereits erbrachte Leistungen . . . . .	281	629
d) Andere Rechtsbehelfe außer Aufhebung?. . . . .	281	632
e) Aufhebung nach Nachfristsetzung? . . . . .	282	634
f) Verletzung sonstiger Pflichten . . . . .	283	637
VII. Schadenersatz . . . . .	284	639
1. Verantwortung und Entlastung des Schuldners . . . . .	285	641
a) Grundlage der Entlastungsmöglichkeit . . . . .	286	644
b) Voraussetzungen einer Entlastung. . . . .	286	645

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
aa) Leistungshindernis außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners . . . . .	287	646
bb) Mangelnde Inbetrachtziehbarkeit. . . . .	291	655
cc) Unvermeidbarkeit und Unüberwindbarkeit . . . . .	292	658
dd) Einfluss der vertraglichen Risikoverteilung . . . . .	294	663
c) Entlastung bei vertragswidriger Beschaffenheit der Ware (Mängel) . . . . .	295	664
d) Haftung für eigene Leute und Dritte. . . . .	295	665
aa) Haftung für eigene Leute . . . . .	295	665
bb) Haftung für Dritte, insb. Vorlieferanten und Zulieferer . . . . .	296	667
e) Wirtschaftliche Unmöglichkeit und Änderung der Geschäftsgrundlage . . . . .	302	678
f) Vorübergehende Leistungshindernisse . . . . .	304	683
g) Anzeigepflicht des Schuldners . . . . .	305	685
h) Verursachung der Nichterfüllung durch den Gläubiger . . . . .	306	686
2. Umfang des ersatzfähigen Schadens: Grundregeln . . . . .	308	694
a) Materielle Schäden . . . . .	308	695
b) Totalreparation und Voraussehbarkeitsregel . . . . .	308	696
c) Schadenersatz ohne oder neben Vertragsaufhebung . . . . .	309	697
3. Begrenzung des ersatzfähigen Schadens durch die Voraussehbarkeitsregel. . . . .	309	698
a) Wert der Ware . . . . .	311	701
b) Weiterverkaufsgewinne . . . . .	312	702
c) Betriebsausfallschaden. . . . .	312	704
d) Weitere Folgeschäden . . . . .	313	705
4. Einzelheiten zu Schadensumfang und -berechnung . . . . .	316	714
a) Aufhebung des Vertrages und Schadenersatz . . . . .	317	715
aa) Konkrete Schadensberechnung nach Deckungsgeschäft . . . . .	317	716
bb) Abstrakte Schadensberechnung nach Marktpreis . . . . .	319	722
cc) Erfüllungsinteresse auch ohne Vertragsaufhebung? . . . . .	322	728
b) Ersatzfähigkeit frustrierter Aufwendungen . . . . .	324	731
c) Ersatzfähigkeit von Rechtsverfolgungskosten nach CISG? . . . . .	325	732
d) Strafschadenersatz und UN-Kaufrecht . . . . .	326	736
e) Gewinnabschöpfung nach CISG? . . . . .	328	738a
5. Schadensminderungsobliegenheit . . . . .	329	739
VIII. Zinsen . . . . .	331	744
1. Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund. . . . .	332	745
2. Voraussetzungen der Zinszahlungspflicht . . . . .	333	747
3. Zinshöhe . . . . .	335	750
a) Einheitsrechtlich-autonome Bestimmung? . . . . .	335	751
b) Kollisionsrechtliche Bestimmung . . . . .	337	753
4. Weitere Fragen . . . . .	338	756
IX. Rückabwicklung. . . . .	339	757
1. Vorbemerkungen . . . . .	339	757
a) Aufhebungssperre . . . . .	339	758
b) Gleichbehandlung von Aufhebung und Ersatzlieferung. . . . .	340	759
c) Aufbau der Artt. 81 ff. CISG . . . . .	341	760

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	Rn.
2. Sperre des Aufhebungsrechts und des Ersatzlieferungs- anspruchs . . . . .	341	761
3. Ausnahmen von der Sperre des Rechts zur Vertragsaufhebung bzw. auf Ersatzlieferung . . . . .	343	766
a) Untergang oder Verschlechterung ohne Ursächlichkeit von Käuferverhalten . . . . .	343	767
b) Beeinträchtigung der Ware durch Untersuchung . . . . .	344	769
c) Bestimmungsgemäße Verwendung . . . . .	344	770
4. Wirkungen der Aufhebung . . . . .	345	772
a) Rückgewährverpflichtungen . . . . .	346	774
b) Ausgleich erlangter Vorteile . . . . .	348	780
X. Bewahrungspflichten und Selbsthilfeverkauf . . . . .	351	787
1. Bewahrung der Ware . . . . .	352	790
2. Selbsthilfeverkauf . . . . .	354	797
a) Normaler Selbsthilfeverkauf . . . . .	355	800
b) Anzeige der Verkaufsabsicht . . . . .	355	801
c) Notverkauf . . . . .	356	802
d) Auskehrung des Verkaufserlöses. . . . .	356	803

### Teil IV des Übereinkommens: Schlussklauseln

I. Vorbemerkungen . . . . .	358	804
II. Diplomatische Schlussklauseln . . . . .	359	806
III. Vorbehalte . . . . .	360	808
IV. Verhältnis des UN-Kaufrechts zu anderen internationalen Rechtsakten . . . . .	363	815
1. Internationale Übereinkommen . . . . .	364	817
2. EU-Verordnungen und -Richtlinien. . . . .	365	819
a) Allgemeines . . . . .	365	819
b) Rom I-Verordnung . . . . .	366	822
c) Privatrechtsharmonisierende EU-Richtlinien . . . . .	367	823
d) Einheitliches EU-Kauf- oder Vertragsrecht . . . . .	368	826
3. Rechtsakte im Rahmen anderer regionaler Staatenverbände . . . . .	368	828

### Anhänge

Anhang 1 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 . . . . .	373
Anhang 2 Deutsches Vertragsgesetz . . . . .	399
Anhang 3 Vertragsstaaten des CISG . . . . .	401
Anhang 4 Verzeichnis zitierter Urteile . . . . .	411
Literaturverzeichnis . . . . .	439
Stichwortverzeichnis . . . . .	449

## Abkürzungsverzeichnis

4. Aufl.	4. Auflage dieses Buches ( <i>Schlechtriem</i> , Internationales UN-Kaufrecht, 4. Aufl. 2007)
a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811 (Österreich)
Abs.	Absatz, Absätze
AC	Law Reports, Appeal Cases (Großbritannien)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (in der Fassung des Vertrages von Lissabon, in Kraft getreten am 1.12.2009), ABl. EU Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47
a. F.	alte Fassung; in Verbindung mit §§ des BGB die bis zum 31.12.2001 geltende Fassung des BGB
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht (Deutschland/Schweiz)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Schweiz)
All ER	All England Law Reports
All ER Rep.	All England Law Reports, Reprint
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law (U. S. A.)
Anm.	Anmerkung
AP	Audiencia Provincial (Spanien)
AppGer	Appellationsgericht (Schweiz)
AppH	Appellationshof (Schweiz)
Art.	Artikel
ass. plén.	assemblée pléniere
Aufl.	Auflage
AW-Prax	Außenwirtschaftliche Praxis
Az.	Aktenzeichen/Fallnummer
BaslerKomm	Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht (s. Literaturverzeichnis)
BB	Der Betriebsberater
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
Beil.	Beilage
Belgr. L. Rev.	Belgrade Law Review (Serbien)
Berkeley J. Int'l L.	Berkeley Journal of International Law (U. S. A.)
BGer	Bundesgericht (Schweiz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)

## Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Schweiz)
BIHK	Schiedsgericht bei der Bulgarischen Industrie- und Handelskammer
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law (U.S.A.)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CA	Cour d'appel (Frankreich)
Cal.	California
Cal. Super. Ct.	California Superior Court (U.S.A.)
Cass.	Cour de cassation (Frankreich)
Cc	Code civil (Frankreich) / Codice civile (Italien)
Celac	Comunidad de Estados Latinoamericanos y Caribeños
CESL	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht vom 11.10.2011, KOM(2011) 635 endgültig
CIETAC	China International Economic and Trade Arbitration Commission
CIF	cost, insurance, freight (Incoterm)
Cir.	Circuit
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods / Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (A/CONF.97/18, Annex I), O.R., S. 178ff., UNCITRAL YB XI (1980), S. 151ff.
CISG-AC	Advisory Council of the CISG
CISG-online	Datenbank <a href="http://www.cisg-online.ch">www.cisg-online.ch</a>
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
C.L.R.	Commonwealth Law Reports (Australien)
CMR	Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route / Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr vom 19.5.1956, BGBl. 1961 II, S. 1120
Contr. Imp. E.	Contratto e impresa / Europa (Italien)
Corp.	Corporation
CR	Computer und Recht
D.	Recueil Dalloz Sirey (Frankreich)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe(n)
Diss.	Dissertation
Dist. Ct.	District Court
dt.	deutsche(r/s)
EAG	Einheitliches Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 17.7.1973, BGBl. I, S. 868
ecolex	ecolex – Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht (Österreich)
E.D.	Eastern District

## Abkürzungsverzeichnis

EGBGB einschl.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich
EJCCL	European Journal of Commercial Contract Law (Niederlande)
EJCL	European Journal of Contract Law
EJLR	European Journal of Law Reform (Niederlande)
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 17.7.1973, BGBl. I, S. 856
ERPL	European Review of Private Law (Niederlande)
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl. EU 2012, Nr. L 351, S. 1
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, BGBl. 1972 II, S. 774
EU-Verbraucher- rechterichtlinie	Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG ..., ABl. EU L 304 vom 22.11.2011, S. 64
EU-Zahlungs- verzugsrichtlinie	Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung), ABl. EU L 48 vom 23.2.2011, S. 1
evtl.	eventuell
EWHC	High Court of Justice of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
F.	Federal Reporter (U.S.A.)
f.(f.)	folgende(r)
FCR	Federal Court Reports (Australien)
Fla.	Florida
Fn.	Fußnote
FOB	free on board (Frei an Bord) (Incoterm)
frz.	französische(r/s)
FS	Festschrift
F. Supp.	Federal Supplement (U.S.A.)
Ga.	Georgia
Ga. J. Int'l & Comp. L.	Georgia Journal of International and Comparative Law (U.S.A.)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
G. it.	Giurisprudenza italiana
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
grds.	grundsätzlich
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
h.A.	herrschende Ansicht
Haager KaufIPRÜ 1955	(Haager) Übereinkommen betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15.6.1955
h.L.	herrschende Lehre
HL	House of Lords (Großbritannien)
HGB	Handelsgesetzbuch

## Abkürzungsverzeichnis

HGer	Handelsgericht (Schweiz)
Hof van Beroep	Berufungsgericht (Belgien)
Hof van Cassatie	Kassationshof (Belgien)
HR	Hoge Raad (Oberster Gerichtshof der Niederlande)
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/erausgegeben
Hs.	Halbsatz
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer)
ICC Rules	Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce
IHR	Internationales Handelsrecht
Ill.	Illinois
Incoterms	International Commercial Terms der ICC von 1936, ergänzt und neu ausgelegt 1953, 1974, 1976, 1980, 1990, 2000 und 2010, ICC-Publikation Nr. 460
int.	internationale(r/s)
Int'l & Comp. L. Q.	The International and Comparative Law Quarterly (Großbritannien)
IntVertragsG	<i>Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Schulze/Staudinger</i> , Internationales Vertragsrecht (s. Literaturverzeichnis)
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (Schweiz)
IR	Informations rapides (Rubrik in Recueil Dalloz Sirey)
i. S. d.	im Sinne der (des)
IsrLR	Israel Law Reports
i. S. v.	im Sinne von
ital.	italienisch
JBl	Juristische Blätter (Österreich)
J. C. P	Juris-Classeur Périodique (Frankreich)
J. D. I.	Journal du Droit International (Frankreich)
Jh. IJVO	Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO)
J. L. & Com.	Journal of Law and Commerce (U. S. A.)
JMBI. NW	Justizmitteilungsblatt Nordrhein-Westfalen
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KGer	Kantonsgericht (Schweiz)
KKG	Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23.3.2001 (Schweiz)
krit.	kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz (Österreich)
Ky.	Kentucky
L.	Law
La.	Louisiana
LEXIS	LEXIS/NEXIS, Juristische Online-Datenbank von Mead Data Central International, Inc., Dayton, Ohio (U. S. A.)
LG	Landgericht
lit.	litera
LKW	Lastkraftwagen
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung, Lindenmayer/Möhring
L.Rev.	Law Review
Ltd.	Limited

## Abkürzungsverzeichnis

LuganoÜ	(Luganer) Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007
M.D.	Middle District
m. E.	meines Erachtens
Mich.	Michigan
Minn.	Minnesota
MKAS	Internationales Handelsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, Moskau
MMR	MultiMedia und Recht
MünchKomm-BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (s. Literaturverzeichnis)
MünchKomm-HGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (s. Literaturverzeichnis)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise(n)
NAFTA	North American Free Trade Agreement
N. D.	Northern District
New Yorker Übereinkommen	(New Yorker) Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958
NIPR	Niederlands Internationaal Privaatrecht (Niederlande)
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
Nr.	Nummer(n)
NTHR	Nederlands Tijdschrift voor Handelsrecht (Niederlande)
Nw. J. Int'l L. & Bus.	Northwestern Journal of International Law and Business (U. S. A.)
N. Y.	New York / New York Reports
NZ C A	Court of Appeal of New Zealand Decisions (Neuseeland)
OG	Obergericht (Schweiz)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OHADA	Organisation pour l'Harmonisation du Droit des Affaires en Afrique
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
ON S. C.	Superior Court of Justice – Ontario (Kanada)
O. R.	Official Records (s. Literaturverzeichnis: United Nations Conference on Contracts for the International Sale of Goods)
OR	Obligationenrecht (Schweiz)
Or. App.	Oregon Court of Appeals (U. S. A.)
öst.	österreichische(r/s)
P.2d	Pacific Reporter, Second Series (U. S. A.)
Pa.	Pennsylvania
Pace Int'l L. Rev.	Pace International Law Review (U. S. A.)
PECL	Principles of European Contract Law
Penn St. Int'l L. Rev.	Penn State International Law Review (U. S. A.)
PICC	UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts
ProdHaftG	Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz) vom 15.12.1989, BGBl. I, S. 2198
Qd R	Queensland Reports (Australien)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

## Abkürzungsverzeichnis

Rb.	Rechtbank (Belgien / Niederlande)
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Rev. CISG	Review of the Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG) (U.S.A., später Deutschland)
Rev. crit.	Revue critique de droit international privé (Frankreich)
Rev. jurispr. com.	Revue de jurisprudence commerciale (Frankreich)
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RiAfr	Recht in Afrika
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale (Italien)
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft, Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rn.	Randnummer(n)
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)
Rs.	Rechtssache(n) (EuGH)
Rspr.	Rechtsprechung
Russ. IHK	Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation
s.	siehe
S.	Satz / Seite / Siehe
s.a.	siehe auch
SAARC	South Asian Association for Regional Cooperation
Schieds VZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
schw.	schweizerische(r/s)
Sc.St.L.	Scandinavian Studies in Law (Schweden)
S.D.	Southern District
Sec.	Section
Sekretariatskommentar	Commentary on the Draft Convention on Contracts for the International Sale of Goods (s.a. Literaturverzeichnis)
Serb. IHK	Foreign Trade Court of Arbitration attached to the Chamber of Commerce and Industry of Serbia
SGHC	Singapore High Court
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Entscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften/der Europäischen Union
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte(n)
str.	streitig
Sup. Ct. Or.	Supreme Court of Oregon (U.S.A.)
Syracuse J. Int.'l L. & Com.	Syracuse Journal of International Law and Commerce (U.S.A.)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht
t	Tonnen (Maßeinheit)
TranspR-IHR	Internationales Handelsrecht, Mitteilungen für die Wirtschaftsrechtliche Praxis, Beilage zu der Zeitschrift Transportrecht
Trib.	Tribunale civile (Italien)
Trib. com.	Tribunal de commerce (Frankreich)
TS	Tribunal Supremo (Spanien)
Tul. J. Int. & Comp. L.	Tulane Journal of International and Comparative Law (U.S.A.)
Tz.	Teilziffer
u.a.	unter anderem / und andere

## Abkürzungsverzeichnis

UCC	Uniform Commercial Code (U. S. A.)
UGB	Unternehmensgesetzbuch (Österreich)
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCITRAL YB	UNCITRAL Yearbook
Ungar. IHK	Schiedsgericht bei der Ungarischen Industrie- und Handelskammer
UNIDROIT	Institut International pour l'Unification du Droit Privé / International Institute for the Unification of Private Law
Unif. L. Rev.	Uniform Law Review (Großbritannien)
UN-Kaufrecht unstr.	s. CISG unstreitig
UN-VerjÜbK	Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 in der Fassung des Protokolls vom 11. April 1980
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review (U. S. A.)
U. S.	United States of America
U. S. A.	United States of America
U. S. Ct. App.	United States Court of Appeals
U. S. Dist. Ct.	United States District Court
U. S. Sup. Ct.	United States Supreme Court
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	von (vom) / versus
verb.	verbundene
VertragsG	Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vom 5.7.1989, BGBl. II, S. 586 i. d. F. des SchuldrechtsmodernisierungG v. 26.11.2001, BGBl. I, S. 3138
vgl.	vergleiche
VIAC	Vienna International Arbitral Centre – Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer (früher: Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft) Österreich, Wien
Vill. L. Rev.	Villanova Law Review (U. S. A.)
VJ	Vindobona Journal of International Commercial Law and Arbitration (Österreich)
VO	Verordnung
VUWLR	Victoria University of Wellington Law Review (Neuseeland)
W.D.	Western District
WL	West Law
W.L.R.	The Weekly Law Reports (Großbritannien)
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law (U. S. A.)
YB Com. Arb.	Yearbook Commercial Arbitration (Niederlande)
YB PIL	Yearbook of Private International Law (Deutschland/Schweiz)
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung (Österreich)
ZG	Zivilgericht (Schweiz)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)

## Abkürzungsverzeichnis

ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung (Deutschland / Österreich)
ZWR	Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung (Schweiz)

## Einleitung

### I. Vorgeschichte

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG<sup>1</sup> (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) – ist auf einer **diplomatischen Konferenz** erarbeitet worden, die aufgrund eines Beschlusses der UN-Generalversammlung vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach **Wien** einberufen worden war und dort in der Zeit vom 10. März – 11. April 1980 getagt hat. Die nach Art. 99 des Übereinkommens für sein Inkrafttreten erforderliche Hinterlegung von zehn Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden wurde am 11. Dezember 1986 erreicht; das Übereinkommen trat deshalb am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die **Bundesrepublik Deutschland** verabschiedete im Jahre 1989 das notwendige Vertragsgesetz (Zustimmungsgesetz) zum Übereinkommen<sup>2</sup> und hinterlegte die Ratifikationsurkunde bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Rolle als Depositär, sodass das CISG in der Bundesrepublik am 1. Januar 1991 in Kraft trat. Für **Österreich**<sup>3</sup> war das Übereinkommen bereits am 1. Januar 1989 in Kraft getreten, und die **Schweiz**<sup>4</sup> wurde mit Wirkung zum 1. März 1991 Vertragsstaat des UN-Kaufrechts. Da Deutsch nicht Abkommenssprache in Wien war, wurde auf einer Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Länder

<sup>1</sup> Im internationalen Schrifttum, aber auch in Rechtsprechung und Literatur des deutschen Sprachraumes hat sich mittlerweile die Abkürzung „CISG“ durchgesetzt, die aus dem englischsprachigen Namen des Übereinkommens abgeleitet ist; vgl. *Flessner/Kadner*, CISG?, ZEuP 1995, 347 ff. Im Text dieses Buches werden austauschbar die Bezeichnungen „CISG“, „UN-Kaufrecht“, „Einheitskaufrecht“ oder „Übereinkommen“ verwandt.

<sup>2</sup> S. Anhang 2 sowie die erläuternde Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 11/3076, 38 ff.

<sup>3</sup> S. Erläuterungen der Regierungsvorlage zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 12.5.1987, 94 BlgNR, XVII. GP, 45 ff.

<sup>4</sup> S. Botschaft betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.1.1989, BBl. 1989 I 745 ff.

im Januar 1982 eine amtliche Übersetzung des Übereinkommens erarbeitet, sodass bis auf geringfügige Divergenzen in Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland ein übereinstimmender Text verwendet wird.<sup>5</sup>

### 1. Wissenschaftliche Vorarbeiten

- 3 Mit dem UN-Kaufrecht sind Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts für grenzüberschreitende Kaufverträge zum Abschluss gekommen, deren Geschichte bis in das Jahr 1929 zurückreicht und eng mit dem Namen Ernst Rabel verknüpft ist. **Ernst Rabel** hatte im Jahre 1928 dem Präsidenten des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (**UNIDROIT**) den Vorschlag gemacht, sich um die Vereinheitlichung des Rechts für grenzüberschreitende Warenkäufe zu bemühen. Zur Vorbereitung erster Entwürfe erarbeitete Ernst Rabel mit seinen Mitarbeitern im damaligen Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin eine umfassende rechtsvergleichende Untersuchung der Rechtsregeln zum Warenkauf, die in der Folge in dem zweibändigen Werk „Recht des Warenkaufs“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde und die Grundlagen für die folgenden Arbeiten zu einer Vereinheitlichung des Kaufrechts schuf. Zu Recht ist Ernst Rabel deshalb als „the mastermind behind the draft Uniform International Sales Law“ bezeichnet worden.<sup>6</sup>
- 4 Die Einzelheiten des Weges, der vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom unter der Ägide des Völkerbundes bis zur ersten erfolgreichen Zwischenstation, dem Haager Einheitlichen Kaufrecht von 1964, führte, brauchen hier nicht nachgezeichnet zu werden.<sup>7</sup> Das Haager Einheitliche Kaufrecht – das Einheitliche Gesetz über den Internationalen Warenkauf beweglicher Sachen (EKG) und das Einheitliche Gesetz über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) – wurde leider nur von neun Staaten, darunter der Bundesrepublik Deutschland, in Geltung gesetzt und hat trotz der erheblichen Zahl von Gerichtsentscheidungen, die insbesondere in der Bundesrepublik dazu ergangen sind, die Hoffnungen, dass daraus eine „lex mercatoria“ des Welthandels werden könnte, nicht erfüllt.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> S. Anhang 1. Verbindlich sind jedoch allein die sechs authentischen Sprachfassungen des Übereinkommens; s. noch Rn. 104.

<sup>6</sup> S. *Großfeld/Winship*, *The Law Professor Refugee*, 18 *Syracuse J. Int. l. & Com.* (1992), 3, 11.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu zunächst *Dölle/Dölle*, S. XXXIff.; ferner die Mitteilungen in *RabelsZ* 3 (1929) 405 f.; 5 (1931) 207; die Berichte von *Ernst Rabel*, *RabelsZ* 9 (1935) 1 ff.; 17 (1952) 212 ff.; von *Otto Riese*, *RabelsZ* 22 (1957) 16 ff.; 29 (1965) 1 ff. und von *von Caemmerer*, *RabelsZ* 29 (1965) 101 ff. sowie *Schlechtriem*, *Geschichte*.

<sup>8</sup> Zur Rechtsprechung s. *Schlechtriem/Magnus*, *Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG*, 1987; vgl. zur Bedeutung des Haager Einheitlichen Kaufrechts noch *Schlechtriem*, *Einheitliches UN-Kaufrecht*, S. 2.

## 2. UNCITRAL-Entwürfe und Wiener Kaufrechtskonferenz

Die Bemühungen um weltweite Vereinheitlichung des Kaufrechts waren damit aber nicht gescheitert. Äußeres Signal des Fortgangs war die Inangriffnahme der Kaufrechtsvereinheitlichung durch **UNCITRAL**<sup>9</sup>, und zwar zunächst durch eine mit der Erarbeitung eines neuen Übereinkommens betraute Arbeitsgruppe.<sup>10</sup> Die Bemühungen dieser wie auch der weiteren Arbeitsgruppen begannen nicht auf einer *tabula rasa*, sondern auf der Grundlage des Haager Kaufrechts und damit der wissenschaftlichen Vorarbeiten Ernst Rabels, so dass die schließlich der Wiener UN-Konferenz im Jahre 1980 unterbreiteten Entwürfe und der dort erarbeitete Text immer noch stark durch die Vorarbeiten und Entwürfe Ernst Rabels beeinflusst waren.<sup>11</sup> 5

Die **Diplomatische Konferenz** fand in der Zeit vom 10. März bis 11. April 1980 in den Räumen der Neuen Hofburg in **Wien** statt. In der Schlussabstimmung sprachen sich 42 Staaten für das Übereinkommen aus; zehn Staaten enthielten sich der Stimme. Am 11. April wurde die Schlussakte der Konferenz in einer feierlichen Zeremonie unterzeichnet; mit Hinterlegung der 9., 10. und 11. Ratifikationsurkunde durch Italien, die U.S.A. und China im Jahre 1986 waren sodann – wie oben erwähnt – die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens am 1. Januar 1988 erreicht. 6

Die Zahl der **Vertragsstaaten**, die das Übereinkommen in Geltung gesetzt haben, ist seitdem ständig gestiegen; bei Abschluss dieses Manuskriptes im Juni 2016 betrug sie bereits 85.<sup>12</sup> Die Literatur zum CISG ist inzwischen unüberschaubar geworden. Das Einheitskaufrecht hat sich aber auch in der Praxis durchgesetzt: Inzwischen sind weltweit Tausende 7

<sup>9</sup> United Nations Commission on International Trade Law, eine auf Antrag Ungarns durch die Resolution Nr. 2205 (XXI) vom 17.12.1966 der Vollversammlung der UN als ständiger Ausschuss eingesetzte Kommission, UNCITRAL YB I (1968–1970), S. 65.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu die Berichte bei *Herber*, Das Arbeiten des Ausschusses der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), RIW 1974, 579 sowie in RIW 1976, 126; RIW 1977, 317; RIW 1980, 81. Für Einzelheiten der Arbeitsgruppe und des Vorgehens von UNCITRAL und der eingesetzten Arbeitsgruppe siehe UNCITRAL YB I (1968–1970), S. 78, sowie O.R., S. XIII und S. 195 ff.

<sup>11</sup> Vgl. zu den Arbeiten von UNCITRAL und der Arbeitsgruppen im Einzelnen die verschiedenen Darstellungen von *Schlechtriem*, z.B. Einheitliches UN-Kaufrecht, S. 2 ff. sowie in Einheitliches Kaufrecht und nationales Obligationenrecht, S. 30 ff., vor allem aber die Berichte von *Herber*, RIW 1974, 577 ff.; RIW 1976, 125 ff.; RIW 1977, 314 ff.; *U. Huber*, RabelsZ 43 (1979), 413 ff. sowie die (Schweizer) Botschaft betreffend das Wiener Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BBl. 1989 I 745 ff., ferner *Honnold* (Hrsg.), Documentary History.

<sup>12</sup> S. die Liste der Vertragsstaaten in Anhang 3.

von Schiedssprüchen und gerichtlichen Entscheidungen<sup>13</sup> in Anwendung des CISG ergangen,<sup>14</sup> und auch in der deutschen Anwaltschaft verlieren die anfänglichen Vorbehalte gegen das CISG an Boden (dazu noch näher Rn. 16 f.).

## II. Aufbau und Grundzüge des UN-Kaufrechts

- 8 Das Übereinkommen ist in **vier Teile** gegliedert. Teile I–III – Artt. 1–88 CISG – regeln das einheitliche Kaufrecht für grenzüberschreitende Warenkaufverträge; Teil IV – Artt. 89–101 CISG – normiert die völkerrechtlichen Schlussklauseln.
- 9 Teil I enthält zunächst die Vorschriften über Anwendungsvoraussetzungen und Anwendungsbereich. Daneben enthält er aber auch schon allgemeine materiellrechtliche Bestimmungen zur Auslegung von Willenserklärungen – Art. 8 CISG –, zur Geltung von Bräuchen – Art. 9 CISG –, zur Niederlassung – Art. 10 CISG – und zur Form von Rechtsgeschäften oder geschäftsähnlichen Handlungen, Artt. 11–13 CISG. Teil II enthält die für den Abschluss von Kaufverträgen maßgeblichen Vorschriften. Teil III normiert dann das eigentliche Kaufrecht, d. h. die Regelung der Rechte und Pflichten der Parteien sowie der Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen. Vor allem auf Wunsch der skandinavischen Staaten wurde die Möglichkeit berücksichtigt, nur Teil III oder auch nur Teil II, jeweils zusammen mit Teil I zu übernehmen, was in Art. 92 CISG, aber auch in der Ausgestaltung einzelner materieller Kaufrechtsvorschriften berücksichtigt worden ist. Nachdem die skandinavischen Staaten Teil II unter Nutzung dieser Vorbehaltsmöglichkeit anfänglich nicht in Geltung gesetzt hatten, haben sie die erklärten Vorbehalte im Jahre 2012 jedoch zurückgenommen, sodass das Übereinkommen künftig auch in diesen Staaten uneingeschränkt gelten wird.
- 10 Das CISG ist im Vergleich zu seinem Vorläufer, dem Einheitlichen Haager Kaufrecht (EKG und EAG), aber auch im Vergleich zum BGB sehr viel **übersichtlicher** und **transparenter gegliedert**. Vor allem ist das System der Rechtsbehelfe bei Leistungsstörungen in Teil III nach einem einheitlichen, für beide Seiten (Verkäufer und Käufer) gleichermaßen gel-

<sup>13</sup> Aus der U.S.-amerikanischen Rspr. *David S. Taub et al. v. Marchesi Di Barolo S.p.A.*, U. S. Dist. Ct. (E. D. N. Y.), 10.12.2009, CISG-online Nr. 2721: „Federal courts, including this Court, have had little difficulty in interpreting and applying the CISG.“

<sup>14</sup> Vgl. zur Zahl der veröffentlichten Entscheidungen zum CISG sowie weiteren empirischen Erkenntnissen zu seiner praktischen Bedeutung *Schroeter*, *Empirical Evidence*, S. 651 ff.

tenden Grundmuster aufgebaut. Auch wird nicht mehr zwischen verschiedenen Erscheinungsformen eines Vertragsbruchs unterschieden; nur ausnahmsweise werden zusätzliche und spezielle Rechtsfolgen für bestimmte Vertragsbruchmodalitäten angeordnet.<sup>15</sup> Das Übereinkommen normiert zunächst das Pflichtenprogramm für jede Seite, also in Artt. 30–44 CISG die Pflichten des Verkäufers und in Artt. 53–60 CISG die Pflichten des Käufers; im Anschluss daran werden dann jeweils die Rechtsbehelfe geregelt, d.h. des Käufers wegen Vertragsbruchs durch den Verkäufer – Artt. 45–52 CISG – und des Verkäufers wegen Vertragsbruchs durch den Käufer, Artt. 61–65 CISG. Allerdings sind in die Regelung des Pflichtenprogramms des Verkäufers bereits Voraussetzungen seiner Haftung, die der Käufer zu beachten hat, in Gestalt der Vorschriften über Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Käufers eingefügt. Zur Regelung der Zahlungspflicht des Käufers im weiteren Sinne gehören auch die Vorschriften über die Gefahrtragung (Artt. 66–70 CISG), obwohl sie erst hinter den Rechtsbehelfen des Verkäufers wegen Pflichtverletzungen des Käufers eingeordnet sind.

Die dem deutschen Juristen vertraute Regelungstechnik, allgemeine Regeln **vor die Klammer** zu ziehen, wird im Übereinkommen ebenfalls genutzt, allerdings nicht sehr übersichtlich: Teil I enthält bereits, wie oben Rn. 9 erwähnt, allgemeine Vorschriften, etwa zur Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und ihrer Form, die nicht nur für Teil II (Abschluss von Kaufverträgen), sondern auch für die in Anwendung der materiellen Regeln in Teil III möglichen oder erforderlichen Erklärungen gelten, wie z. B. die Erklärung der Aufhebung des Vertrages. Im Teil III werden ebenfalls zunächst allgemeine Regeln in den Artt. 25–29 CISG vorangestellt, und zwar eine Definition des wesentlichen Vertragsbruchs – Art. 25 CISG –, Regeln zur Absendebedürftigkeit von Erklärungen – Artt. 26, 27 CISG –, zum Erfüllungsanspruch – Art. 28 CISG – und zur Vertragsänderung – Art. 29 CISG. Allgemeine Regeln enthält im Teil III aber auch Kapitel V über den vorweggenommenen Vertragsbruch und die Verletzung der Pflichten aus Sukzessivlieferungsverträgen (Artt. 71–73 CISG), Schadenersatz (Artt. 74–77, 79 CISG), Zinsen (Art. 78 CISG), die Rechtsfolgen einer Vertragsaufhebung (Artt. 81–84 CISG) sowie Pflichten zur Bewahrung der Ware und Möglichkeiten des Selbsthilfeverkaufs (Artt. 85–88 CISG) – Vorschriften, die für beide Seiten relevant werden können.

11

<sup>15</sup> Beispiele solcher Sonderregelungen sind etwa die Minderung, Art. 50 CISG, die nur bei vertragswidriger Sachbeschaffenheit, nicht aber bei Rechtsmängeln gegeben ist, ferner die Rechtsfolgen einer unterlassenen Spezifikation des Käufers beim Spezifikationskauf, Art. 65 CISG.